



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Federführend ist das Innenministerium

Vorblatt

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz**zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes****A Problem**

Die bei der Vorbereitung und Durchführung jeder Wahl gesammelten Erfahrungen sowie auch die Hinweise der Wahlleiterinnen und Wahlleiter geben Veranlassung, die wahlrechtlichen Vorschriften regelmäßig auf ihre Praktikabilität zu untersuchen. Hierbei steht insbesondere der Gesichtspunkt der Vereinfachung und der Erleichterung bei der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl im Vordergrund. Schließlich bedarf es einer Prüfung, ob und inwieweit zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Bundeswahlrechts aus Gründen einer größtmöglichen Wahrung der Rechtseinheitlichkeit zwischen Bundes- und Landeswahlrecht übernommen werden sollten.

Seit der letzten Novellierung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in Vorbereitung auf die Kommunalwahl 1998 haben sich aus wahlpraktischen Erwägungen sowie zur Anpassung an das geänderte Bundeswahlrecht eine Reihe von Punkten ergeben, die einen entsprechenden Änderungsbedarf auslösen.

B Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die für erforderlich erachteten Änderungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vorgenommen. Im wesentlichen sind folgende Bereiche betroffen:

- Mindestfrist für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit
- Wahrnehmung der Funktion der Wahlleiterin oder des Wahlleiters
- Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse

- Gemeindewahlausschuss bei der Kreiswahl/bei der Landratsdirektwahl
- Zuständigkeit für die Wahlbezirkseinteilung
- Verzicht auf die öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse
- Vorverlegung von Fristen und Terminen im Wahlvorschlagsverfahren
- Frühestmöglicher Zeitpunkt für Bewerberaufstellungen
- Verfahren bei Entscheidungen zur Listennachfolge
- Verzicht auf die repräsentative Wahlstatistik zu Kommunalwahlen
- Speicherung von Daten der Wahlvorstandsmitglieder.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten.

2. Verwaltungsaufwand

Ein Verwaltungsmehraufwand entsteht nicht. Die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere der Verzicht auf die repräsentative Wahlstatistik zu Kommunalwahlen und der Verzicht auf die öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse werden vielmehr bei den betroffenen Gemeinden und Ämtern zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen.

E Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Gesetz
zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2001 (GVOBl. Schl. - H. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Dreimonatsfrist“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie oder er kann auf das Amt der Wahlleiterin oder des Wahlleiters verzichten.“
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ die Worte „oder im Verzichtsfall nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Findet in einer Gemeinde lediglich eine Kreiswahl statt, wird der Gemeindewahlausschuss aus der oder dem Vorsitzenden sowie aus den zur letzten Gemeindewahl in den Gemeindewahlausschuss gewählten Beisitzerinnen und Beisitzern gebildet. Nur soweit erforderlich, sind neue Beisitzerinnen und Beisitzer zu wählen.“

4. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Amtszeit der oder des nach Absatz 3 gewählten Wahlleiterin oder Wahlleiters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist.“

5. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „der Gemeindewahlausschuss“ durch die Worte „die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter hat Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden können.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

7. In § 19 werden die Worte „34. Tag vor der Wahl“ durch die Worte „48. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

8. In § 20 Abs. 4 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „44“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ 30. Tag vor der Wahl“ durch die Worte „44. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „ 24. Tag vor der Wahl“ durch die Worte „38. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „ 20. Tag vor der Wahl“ durch die Worte „34. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

10. § 28 Abs. 4 wird gestrichen.

11. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:.

- a) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Satz 5 werden die Worte „ , die Klage oder die Beanstandung“ durch die Worte „oder die Klage“ ersetzt.

12. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss Wahlvorschläge auch zurückzuweisen hat, wenn sie den Anforderungen des § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein oder des § 43 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein nicht entsprechen.“

13. In § 49 werden die Worte „der Gemeindewahlausschuss“ durch die Worte „die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter“ ersetzt.

14. In § 51 Abs. 2 wird das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.

15. In § 56 Abs. 2 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

16. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen ist vom Statistischen Landesamt statistisch auszuwerten und zu veröffentlichen.

(2) Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter kann über das Ergebnis der Gemeindewahl und der Kreiswahl statistische Erhebungen über die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchführen.

(3) Erhebungsmerkmale sind Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geburtsjahresgruppen und Geschlecht.

(4) Es dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind.

(5) Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.“

17. In § 59 werden die Worte „ihre Auslegung“ durch die Worte „ihre Bereithaltung zur Einsichtnahme“ ersetzt.

18. In § 61 Satz 1 werden die Worte „zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und“ gestrichen sowie die Worte „Wahlen der Gemeinde- und Kreisvertretungen“ durch die Worte „Wahlen in den Gemeinden und Kreisen“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Artikel 1 Nr. 1, 6, 7 und 9 sind nicht anzuwenden auf die Durchführung von Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte, für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes werden im wesentlichen Regelungen getroffen, die sich aufgrund der in der Wahlpraxis bei den zurückliegenden Wahlen gesammelten Erfahrungen ergeben haben. Hierbei stehen insbesondere die Gesichtspunkte der Verfahrensvereinfachung und -erleichterung sowie der Verringerung des Aufwandes bei der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl durch die Wahlleiterinnen und Wahlleiter auf Gemeinde- und Kreisebene im Vordergrund.

Ferner werden im Bundeswahlrecht kürzlich erfolgte Änderungen aus Gründen einer größtmöglichen Wahrung der Rechtseinheitlichkeit zwischen Bundes- und Landeswahlrecht übernommen.

Bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen handelt es sich im wesentlichen um folgende Bereiche:

- Wahlberechtigung

Es soll die für die Wahlberechtigung erforderliche Mindestfrist für das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet von drei Monaten auf sechs Wochen reduziert werden. (Art. 1 Nr. 1 d.E.)

- Wählbarkeit

Die für die Wählbarkeit geltende Voraussetzung, über das Vorliegen der Wahlberechtigung im Wahlgebiet hinaus am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung zu haben, wird auf drei Monate reduziert (Art. 1 Nr. 2 d.E.)

- Wahlleiterin/Wahlleiter

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Landrätin oder der Landrat soll die Möglichkeit erhalten, von sich aus auf die Ausübung der ansonsten von ihr oder ihm von Amts wegen wahrzunehmenden Funktion der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu verzichten (Art. 1 Nr.3 a) und 3 b) d.E.)

- Bildung des Wahlausschusses

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll die Möglichkeit bestehen, dass die Vertretungskörperschaft die bisher ihr vorbehaltene Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses auf den Hauptausschuss delegieren kann (Art. 1 Nr. 3 c) d.E.).

Zudem soll künftig darauf verzichtet werden, dass bei einer isoliert von der Gemeindewahl durchzuführenden Kreiswahl sowie bei der Direktwahl der Landrätin oder des Landrates die Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindewahlausschuss neu zu wählen sind. (Art. 1 Nr. 3 d) d.E.).

- Wahlbezirkseinteilung

Die Zuständigkeit für die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke und die Bestimmung von Wahlbezirken für die Briefwahl soll vom Gemeindewahlausschuss auf die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter verlagert werden (Art. 1 Nr. 5 und 19 d.E.).

- Wählerverzeichnis

In Anpassung an das geänderte Bundeswahlrecht soll auf die öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl verzichtet werden. Statt dessen wird den Wahlberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen ein Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis eingeräumt (Art. 1 Nr. 6 d.E.).

- Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge

Um einen längeren Zeitraum für die Durchführung des Briefwahlverfahrens zur Verfügung zu haben, werden der letzte Tag der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, die Termine für die Zulassung, für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung und für die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge jeweils um 14 Tage vorverlegt (Art. 1 Nr. 7 und 9 d.E.).

- Frühestmöglicher Zeitpunkt der Bewerberaufstellung

In Anpassung an die auf fünf Jahre verlängerte Kommunalwahlperiode ist es erforderlich, die frühestmöglichen Zeitpunkte für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen und für die Bewerberaufstellungen um jeweils zwölf Monate hinauszuschieben (Art. 1 Nr. 8 d.E.).

- Verfahren bei der Listennachfolge

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -erleichterung soll darauf verzichtet werden, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidungen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter im Rahmen der Feststellung einer Listennachfolgerin oder eines Listennachfolgers beanstanden kann. (Art. 1 Nr. 11 d.E.).

- Kommunalwahlstatistik

Die Ergebnisse der zur Kommunalwahl in rd. 77 Wahlbezirken des Landes durchgeführten repräsentativen Wahlstatistik sind nur eingeschränkt nutzbar. Demgegenüber liegen aussagekräftige aktuelle statistische Daten aus anderen Wahlen vor. Die Kommunalwahlstatistik erscheint daher entbehrlich; aus Gründen der Verringerung des Aufwandes soll künftig auf sie verzichtet werden. Die Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleiter sollen aber weiterhin die Möglichkeit haben, durch Auszählung ihrer Wählerverzeichnisse statistische Erhebungen über die Wahlberechtigten und deren Wahlteilnahme (Wahlbeteiligung, gegliedert nach Alter und Geschlecht) vornehmen zu können (Art. 1 Nr.10 und 16 d.E.).

B Zu den einzelnen Bestimmungen

I Artikel 1 – Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

1. Zu Nr. 1 (§ 3)

1.1 Buchstabe a) (Absatz 1)

Nur diejenige Person ist wahlberechtigt, die u.a. am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet eine Wohnung hat . Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im Wahlgebiet wird auch bei Europa- und Bundestagswahlen sowie bei Landtagswahlen in Schleswig-Holstein gefordert.

Die Regelung ist ursprünglich primär im Hinblick auf die Bevölkerungsbe-
wegungen der Nachkriegszeit und die sich aus der Teilung Deutschlands
ergebenden besonderen Verhältnisse eingeführt worden. Es sollte sicher-
gestellt werden, dass jemand sein Wahlrecht erst dann ausübt, wenn er
ernstlich im Bundesgebiet sesshaft geworden ist. Diese Überlegungen
spielen heute keine Rolle mehr. Trotzdem wird in der Literatur die Dreimo-
natsfrist auch heute noch als sinnvoll und zweckmäßig angesehen. Durch
sie wird ein Mindestmaß an Vertrautsein mit den politischen, wirtschaftli-
chen und soziologischen Gegebenheiten der Bundesrepublik und an Bin-
dungen zum Staat, an dessen Willensbildung durch Wahlen die Bürger teil-
nehmen wollen, gefordert. Auch aus wahlorganisatorischen Gründen ist die
Wartefrist gerechtfertigt, obwohl man hier auch an eine kürzere Frist den-
ken könnte (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen
Bundestag, 6. Aufl. 1998, § 12 Rn. 13).

Die Wahlberechtigung bezieht sich auf das jeweilige Wahlgebiet. (Dieses ist
bei Bundestagswahlen das Bundesgebiet, bei Landtagswahlen das Lan-
desgebiet, bei der Kreiswahl das Kreisgebiet und bei der Gemeindewahl
das Gemeindegebiet). Zu Bundestagswahlen bleibt jemand, der innerhalb
der Dreimonatsfrist im Bundesgebiet umzieht, am Ort seiner bisherigen al-

leinigen Wohnung bzw. seiner Hauptwohnung wahlberechtigt. Bei der Landtagswahl können immerhin noch Personen ihr Wahlrecht ausüben, die während der Frist innerhalb Schleswig-Holsteins ihre Wohnung gewechselt haben.

Bei Gemeindewahlen tritt dagegen der Fall ein, dass jemand, der innerhalb der Frist von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde Schleswig-Holsteins umzieht, in der Fortzugsgemeinde nicht mehr, und in der Zuzugsgemeinde noch nicht wahlberechtigt ist (Ausnahme: die wahlberechtigte Person war in der neuen Gemeinde bisher schon mit Nebenwohnung gemeldet). Hinzu kommt in dem Fall, in dem sich der Umzug nicht innerhalb desselben Kreisgebietes vollzieht, dass die oder der Betroffene auch zur Kreiswahl nicht wahlberechtigt ist.

Diese Situation ist unbefriedigend. Sie hat zudem in der Vergangenheit bei den kommunalen Wahlämtern wiederholt zu Auseinandersetzungen mit Personen geführt, die infolge eines Umzugs kurz vor der Wahl (z.B. dienstlich veranlasst und oftmals terminlich nicht beeinflussbar, z.B. bei Soldaten) nicht wählen konnten.

Es soll deswegen die Dreimonatsfrist auf eine Frist von sechs Wochen verkürzt werden. Dieser Zeitraum vor dem Wahltag erscheint ausreichend, um das für notwendig erachtete Mindestmaß an Vertrautsein mit den politischen, wirtschaftlichen und soziologischen Gegebenheiten und an Bindungen zur Gemeinde zu erlangen. Zudem ist ohnehin anzunehmen, dass jemand, der infolge eines kurzfristigen Umzugs sich noch nicht mit den örtlichen politischen Gegebenheiten vertraut machen konnte, wohl eher nicht zur Wahl gehen wird.

Auch aus Gründen der Wahlorganisation erscheint eine Sechswochenfrist ausreichend. Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse zu Kommunalwahlen (bisher am 20. Tag vor der Wahl, geplant: Aufstellung mit Stichtag am 35. Tag vor der Wahl) wird hiervon nicht tangiert. Eine noch weitergehendere Verkürzung der Wartefrist für das Wahlrecht würde demgegenüber einen

erheblichen Änderungsbedarf der Wählerverzeichnisse nach deren Aufstellung hervorrufen und wird deshalb nicht in Erwägung gezogen.

1.2 Buchstabe b) (Absatz 3)

Notwendige Folgeänderung

2. Zu Nr. 2 (§ 6 Abs. 1)

Es ist diejenige Person wählbar, die u.a. am Wahltag im Wahlgebiet wahlberechtigt ist; darüber hinaus muss die Person seit mindestens sechs Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder sich im Lande gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung außerhalb des Landes zu haben.

Aufgrund der vorgeschlagenen Reduzierung der Frist für das Wohnungserfordernis beim aktiven Wahlrecht von drei Monaten auf sechs Wochen (Art. 1 Nr. 1 d.E.) erscheint es folgerichtig, die Frist für das zusätzliche Wohnungserfordernis beim passiven Wahlrecht zu Gemeinde- und Kreiswahlen ebenfalls zu halbieren und auf drei Monate festzulegen.

3. Zu Nr. 3 (§ 12)

3.1 Buchstabe a (Absatz 1)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Landrätin oder der Landrat ist grundsätzlich Wahlleiterin oder Wahlleiter. Ein Verhinderungsfall zur Ausübung dieser Funktion liegt nur vor, wenn sie oder er sich selbst zur Wahl stellt bzw. wenn sie oder er Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder Mitglied eines anderen Wahlorgans ist. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist als unabhängiges Wahlorgan zu strikter Neutralität verpflichtet.

Bei Direktwahlen liegt nach derzeitiger Rechtslage ein Verhinderungsgrund und damit die Notwendigkeit zur Wahl einer anderen Person als Wahlleiterin oder Wahlleiter durch die Vertretung formal erst dann vor, wenn die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber von einer Fraktion/von mehreren Fraktionen zur Bewerberin/zum Bewerber gewählt worden ist oder für sich selbst einen Wahlvorschlag eingereicht hat. Es soll deshalb der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber die Möglichkeit gegeben werden, von sich aus frühzeitig auf das Wahlleiteramt verzichten zu können, wenn sie oder er die Absicht hat, erneut zu kandidieren. Sie oder er wäre damit in der Lage, bereits zu einem sehr frühzeitigen Termin dem Anschein einer möglichen Interessenkollision zu entgehen. Ferner wird es aufgrund einer solchen Regelung auch möglich sein, dass eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber von sich aus auf das Wahlleiteramt zur Kommunalwahl verzichtet, um sich selbst im Wahlkampf betätigen zu können. Dieses wäre in den Augen der Öffentlichkeit schwerlich mit der Person einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters vereinbar.

3.2 Buchstabe b (Absatz 2)

Notwendige Folgeänderung.

3.3 Buchstabe c (Absatz 3)

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse zu Kommunalwahlen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten auf Vorschlag der Parteien und Wählergruppen von der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. dem jeweiligen Kreistag gewählt.

Es kommt regelmäßig vor, dass von der Vertretung bereits gewählte Beisitzerinnen und Beisitzer sich kurz vor Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens noch entschließen, selbst auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren. Da die Tätigkeit in einem Wahlorgan mit der Eigenschaft einer Wahlbewerberin bzw. eines Wahlbewerbers unvereinbar ist (§ 55 Abs. 2 GKWG), wird es in diesen Fällen regelmäßig erforderlich, dass eine Nachwahl durch die Ver-

tretung stattfindet. Dieses bedeutet einen erhöhten Aufwand; insbesondere kurz vor dem Zusammentritt des Wahlausschusses entstehen unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders der Vertretungskörperschaft oftmals terminliche Schwierigkeiten.

Um eine größere Flexibilität bei der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses zu erreichen, wird den Vertretungskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt, die ihr obliegende Aufgabe auf den Hauptausschuss zu delegieren. Selbstverständlich lässt die Regelung auch zu, dass die Vertretungskörperschaft ihre Ermächtigung an den Hauptausschuss nur auf den Fall einer erforderlich werdenden „Nachwahl“ von Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses beschränkt.

3.4 Buchstabe d (Absatz 4)

Nach § 12 Abs. 4 GKWG ist ein Gemeindewahlausschuss auch dann zu bilden, wenn lediglich eine Kreiswahl stattfindet. Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates. Aufgrund der Formulierung in § 12 Abs. 3 GKWG kann dies nicht ein (z.B. zur letzten Gemeindewahl) gebildeter Gemeindewahlausschuss sein; er muss vielmehr vor jeder Wahl neu gebildet werden.

Die Gemeindewahlausschüsse haben bei ausschließlichen Kreiswahlen bzw. Landratsdirektwahlen keinerlei Aufgaben in Bezug auf die Zulassung von Wahlvorschlägen und auf die Ergebnisermittlung und -feststellung. Sie sind neben der Wahlbezirkseinteilung vielmehr nur dafür zuständig, ggf. über Beschwerden zu entscheiden, die im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis bzw. gegen die Versagung eines Wahlscheines eingelegt worden sind.

Die letztgenannten Aufgaben kommen in der Praxis kaum vor. Demgegenüber verursacht die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindewahlausschusses durch die Vertretungskörperschaft einen erheblichen Aufwand, der von jeder bei einer Landratsdirektwahl betroffenen Gemeinde

bzw. Amt geleistet werden muss. Es soll daher bei ausschließlichen Kreiswahlen und Direktwahlen der Landrätinnen und Landräte auf die Neuwahl von Beisitzerinnen und Beisitzern der Gemeindewahlausschüsse verzichtet werden. Deren Aufgaben sollen die aus Anlass der letzten Gemeindewahl in die Gemeindewahlausschüsse gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer wahrnehmen. Eventuell zwischenzeitlich eingetretene Verhinderungen an der Mitwirkung im Wahlausschuss können im Einzelfall durch Nachbesetzung behoben werden. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist der (jeweils amtierende) Gemeindewahlleiter (§ 12 Abs. 1 und 2 GKWG).

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Wahlbezirkseinteilung – also der räumlichen Einteilung des Gemeindegebiets in Wahllokale für die Stimmabgabe (§ 16 Abs. 1 GKWG), - wird auf Nr. 5 des Gesetzentwurfs verwiesen, wo der Vorschlag unterbreitet wird, die Wahlbezirkseinteilung künftig durch die Gemeindewahlleiterin / den Gemeindewahlleiter vorzunehmen.

4. Zu Nr. 4 (§ 13 Abs. 4)

Notwendige Folge der Änderung in Art. 1 Nr. 3 Buchstabe d.

Die amtsangehörigen Gemeinden haben die Möglichkeit, zur Kommunalwahl u.a. die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss zu übertragen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 GKWG). Hiervon wird in vielen Fällen Gebrauch gemacht. Die Amtszeit dieses „gemeinsamen“ Gemeindewahlausschusses endet aber nach § 13 Abs. 4 GKWG ausdrücklich dann, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. Es ist deshalb erforderlich, die Begrenzung der Amtszeit dieses Ausschusses aufzuheben.

5. Zu Nr. 5 (§ 16 Abs. 1)

Nach § 16 Abs. 1 GKWG bildet jeder Wahlkreis zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit es erforderlich ist, werden mehrere Wahlbe-

zirke gebildet. Diese Aufgabe obliegt dem Gemeindewahlausschuss. Gegenüber der Wahlkreiseinteilung in der Gemeinde, die auch eine kommunalpolitische Bedeutung hat und für die ebenfalls der Gemeindewahlausschuss zuständig ist (§ 15 Abs. 1 GKWG), bedeutet die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke lediglich eine organisatorische Maßnahme zur Durchführung der Wahl (für die Wahlberechtigten Erreichbarkeit des Wahllokals, gleichmäßige Auslastung der Wahlvorstände, Wahrung des Wahlheimnisses durch angemessene Größe der Wahlbezirke). Bei den staatlichen Wahlen nimmt diese Aufgabe die Gemeindewahlbehörde wahr. Deshalb soll auch bei Wahlen auf Gemeinde- und Kreisebene die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter die Einteilung in Wahlbezirke vornehmen. Dies erscheint auch aus Gründen der Verringerung des organisatorischen Aufwandes und der Verfahrenserleichterung gerechtfertigt.

6. Zu Nr. 6 (§ 17)

Gemäß § 17 Abs. 1 GKWG werden die Wählerverzeichnisse an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl öffentlich ausgelegt. Die in den Wählerverzeichnissen enthaltenen, aus dem Melderegister stammenden Daten der Wahlberechtigten (Vor- und Familiennamen, Anschrift, Geburtsdatum) sind während dieser Zeit jedermann zugänglich. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig. Auf Verlangen der oder des Wahlberechtigten ist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen; ebenso werden die Daten von Personen nicht ausgelegt, bei denen eine Auskunftssperre nach § 28 Abs. 5 LMG besteht. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Die Bestimmung dient der Sicherung des Prinzips der Öffentlichkeit der Wahl und des Vertrauens der Wahlberechtigten in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sowie der Transparenz des Wahlverfahrens.

Die mit der Auslegung verbundenen Arbeiten beinhalten einen erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand für die kommunalen Wahlbehörden. Demgegenüber wird nach den bisherigen übereinstimmenden Erfahrungen die Möglichkeit zur Überprüfung der Wählerverzeichnisse weitgehend nicht genutzt. Hinzu kommt, dass die an keinerlei Voraussetzungen geknüpfte Einsichtnahme (trotz des Widerspruchsrechts des Betroffenen gegen die Auslegung seines Geburtsdatums) unter datenschutzrechtlichen Aspekten unbefriedigend ist. Sie stellt qualitativ nichts anderes dar, als eine Melderegisterauskunft, die aber ansonsten nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann. In der Vergangenheit ist von kommunaler Seite wiederholt vorgetragen worden, dass aus ihrer Sicht die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses entbehrlich sei. Darüber hinaus ist eine solche Änderung vom Innenministerium im Rahmen der Funktionalreform (Abbau von Regulierungen und Standards) vorgeschlagen worden.

Deshalb wird es in Anpassung an das kürzlich geänderte Recht bei Bundestags- und Europawahlen zur Wahrung der Belange der Wahlberechtigten auch für den Bereich der Kommunalwahl als ausreichend erachtet, wenn jede wahlberechtigte Person (neben der obligatorischen schriftlichen Benachrichtigung über ihre Aufnahme ins Wählerverzeichnis) die Möglichkeit erhält, innerhalb eines bestimmten Zeitraums (20. bis 16. Tag vor der Wahl) die Eintragung bzw. Nichteintragung der *eigenen Person* durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu überprüfen. Zur Überprüfung der Eintragung bzw. Nichteintragung *anderer Personen* müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die eine Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses vermuten lassen. Die Möglichkeit für Wahlberechtigte, innerhalb der genannten Frist gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses Einspruch einzulegen, bleibt bestehen.

7. Zu Nr. 7 (§ 19)

Nach § 19 GKWG sind die Wahlvorschläge spätestens am 34. Tag vor der Wahl einzureichen. Die Zulassung durch den Wahlausschuss erfolgt am 30. Tag vor der Wahl (§ 25 Abs. 1 GKWG), ein sich ggf. daran anschließendes Beschwerdeverfahren muss bis zum 20. Tag vor der Wahl abgeschlossen sein (§ 25 Abs. 3 und 4 GKWG).

In Anlehnung an das Landtagswahlrecht ist eine Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung dahin gehend beabsichtigt, dass die Wählerverzeichnisse statt am 20. Tag vor der Wahl künftig mit dem Stichtag am 35. Tag vor der Wahl aufzustellen sind. Die Vorverlegung des Termins bietet erhebliche Erleichterungen bei der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an Wahlberechtigte; insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Anteil der Briefwahl stetig steigt. Die Wahlberechtigung im Wahlbezirk wird mit der Aufstellung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt. Erst danach kann das Wahlscheinverfahren beginnen. Es verbleiben somit rd. zwei Wochen mehr Zeit für die Beantragung der Unterlagen, deren Versand an die Wahlberechtigten und die rechtzeitig bis zum Wahltag zu erfolgende Rücksendung der Wahlbriefe. Davon profitieren sowohl die Wahlberechtigten als auch die Wahlbehörden.

Voraussetzung für einen früheren Beginn des Briefwahlverfahrens ist aber, dass die zugelassenen Wahlvorschläge feststehen und dass die Stimmzettel gedruckt sind. Deshalb soll in § 19 GKWG der späteste Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen vorverlegt werden. Die Vorverlegung dürfte für die Parteien und Wählergruppen keine Probleme bereiten; die Regelung hat sich zur Landtagswahl seit langem bewährt.

8. Zu Nr. 8 (§ 20 Abs. 4)

Nach 20 Abs. 4 GKWG dürfen die Parteien und Wählergruppen die Aufstellungen der Bewerberinnen und Bewerber frühestens 32 Monate, die Wahlen zu den Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode durchführen. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang mit dem frühestmöglichen Beginn des Bewerberaufstellungsverfahrens und dem Wahltermin besteht.

Mit dem Beginn der neuen Wahlzeit am 1. April 1998 ist die Wahlperiode der kommunalen Vertretungen auf fünf Jahre verlängert worden. In Anpassung an diese Regelung sollen mit der nunmehr vorgeschlagenen Gesetzesänderung die Zeitpunkte für den frühestmöglichen Beginn der Bewerberaufstellungen sowie der Wahlen zu den Vertreterversammlungen auf 44 Monate bzw. auf 35 Monate nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungen hinausgeschoben werden.

9. Zu Nr. 9 (§ 25)

Notwendige Folge der Änderung in Nr. 7 d.E. (§ 19).

Mit dieser Regelung werden die jeweiligen Termine für die Zulassungsentscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss, für die Einreichung von Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen, für die Entscheidung des nächsthöheren Wahlausschusses im Beschwerdeverfahren sowie für die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter ebenfalls um zwei Wochen hinausgeschoben.

10. Zu Nr. 10 (§ 28 Abs. 4)

Notwendige Folge der in Nr. 16 d.E. vorgesehenen Streichung der repräsentativen Wahlstatistik zu Kommunalwahlen.

11. Zu Nr. 11 (§ 44 Abs. 3)

Im Falle der Listennachfolge in kommunalen Vertretungen steht neben der Einspruchs- und Klagemöglichkeit jeder wahlberechtigten Person der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 44 Abs. 3 Satz 4 GKWG ein Beanstandungsrecht gegen die Feststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu. Bei den der Aufsicht des Innenministeriums unterliegenden Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist in der Vergangenheit kein Fall eingetreten, in dem eine Beanstandung erforderlich wurde. Auch ist nicht bekannt geworden, dass die Kreise im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht entgegenstehende Erfahrungen gemacht haben. Von daher besitzt die Regelung keine praktische Bedeutung mehr.

Aus Gründen der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes und der Aufgabenreduzierung soll das Beanstandungsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen von Listennachfolgeentscheidungen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter ersatzlos gestrichen werden. Die Möglichkeit, dass Wahlberechtigte gegen die Feststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Einspruch bzw. Klage erheben können, erscheint als ausreichend, um eine rechtmäßige Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft auch weiterhin zu gewährleisten.

12. Zu Nr. 12 (§ 46)

Nach § 46 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 GKWG hat der Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl diejenigen Wahlvorschläge zurückzuweisen, die den Anforderungen nicht entsprechen, welche durch das GKWG und die GKWO aufgestellt sind. Wesentliche Wählbarkeitsvoraussetzungen (Wählbarkeit zum Bundestag oder Unionsbürgerschaft, Altersgrenze, Eignung, Befähigung und Sachkunde) sind aber in § 57 Abs. 3 GO bzw. in § 43 Abs. 3 KrO enthalten. Die Prüfungspflicht der Wahlausschüsse hinsichtlich der außerhalb des GKWG formulierten Wählbarkeitsvoraussetzungen erschließt sich bisher formal nur aus den verfahrensrechtlichen Vorschriften in der GKWO über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 72 Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs. 3 GKWO) und über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 74, 75 GKWO).

Deshalb soll durch einen gesetzlichen Hinweis formal klargestellt werden, dass bei der Direktwahl Wahlvorschläge auch zurückzuweisen sind, wenn sie die kommunalverfassungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen.

13. Zu Nr. 13 (§ 49)

Notwendige Folge der Änderung in Nr. 5 d.E. (§ 16 Abs. 1).

Auch bei Direktwahlen soll die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter die Wahlbezirkseinteilung vornehmen.

14. Zu Nr. 14 (§ 51 Abs. 2)

Redaktionelle Berichtigung.

15. Zu Nr. 15 (§ 56 Abs. 2)

Notwendige Anpassung der bisher in DM bemessenen Höhen der Geldbußen aufgrund der Einführung des Euro. Es erfolgt eine Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

16. Zu Nr. 16 (§ 57)

Zur Gemeindewahl in den kreisfreien Städten und zur Kreiswahl in den Kreisen wird in derzeit rd. 77 ausgewählten Wahlbezirken (bei ca. 4 v.H. der Wahlberechtigten des Landes) eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Sie umfasst die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl, jeweils nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht, sowie die Wählerinnen und Wähler nach Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge, ebenfalls nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht.

Die Angaben zur Wahlbeteiligung werden im Wege der Auszählung der betroffenen Wählerverzeichnisse durch die Gemeinden und Ämter gewonnen; die Erhebung über die Stimmabgabe nach Wahlvorschlägen wird unter Verwendung gekennzeichnete Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe durchgeführt.

Die Statistik verursacht einen erheblichen Aufwand sowohl beim Land als auch bei den daran beteiligten Wahlleiterinnen und Wahlleitern sowie den Wahlvorständen. Dagegen muss ihre Nutzung bzw. ihre Aussagekraft wegen ihres regionalen Charakters eher als beschränkt angesehen werden. Die Wahlstatistik zu Kommunalwahlen wird daher gestrichen.

Insbesondere angesichts regelmäßig vorliegender aktueller überregionaler statistischer Informationen über Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen in Schleswig-Holstein, die vornehmlich für Zwecke der Wahlforschung herangezogen werden dürften, erscheint der Wegfall dieser sich auf die regionale politische Ebene beziehenden Statistik vertretbar. Erhebliche Informa-

tionsdefizite bei den Statistiknutzern werden nicht gesehen. Außer in Schleswig-Holstein wird die repräsentative Kommunalwahlstatistik nur in Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und in Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Der Vorschlag ist ebenfalls im Rahmen der Fortsetzung der Funktionalreform (Projekt „Abbau von Regulierungen und Standards“) unterbreitet worden. Zudem wird mit dem Verzicht auf die repräsentative Wahlstatistik zur Kommunalwahl zugleich ein Beitrag zur Reduzierung des Programms der amtlichen Statistik geleistet.

Es verbleibt bei der bisherigen Regelung, dass das Statistische Landesamt die Kommunalwahlergebnisse in der üblichen Form aufbereitet und veröffentlicht (Absatz 1)

Mit Absatz 2 soll den Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleitern aber weiterhin die Möglichkeit erhalten bleiben, im Bedarfsfalle durch Auszählung der Wählerverzeichnisse statistische Auswertungen über die Wahlberechtigten und deren Wahlteilnahme (Wahlbeteiligung im Wahlgebiet, gliedert nach Alter und Geschlecht) vornehmen zu können. Da nur das Wählerverzeichnis und keine Stimmzettel ausgewertet werden, ist die Gefahr einer Preisgabe von Wahlentscheidungen einzelner Wählerinnen und Wählern nicht gegeben. Eine vom Verwaltungsvollzug getrennte kommunale Statistikstelle (§ 7 Abs. 4 des Landesstatistikgesetzes) ist deshalb nicht erforderlich. Im übrigen reichen die in den Absätzen 3 bis 5 aufgenommenen verfahrenssichernden Vorschriften aus, das Wahlgeheimnis zu sichern.

17. Zu Nr. 17 (§ 59)

Notwendige Folge der Änderung in Nr. 6 d.E. (§ 17).

Entsprechend dem Wegfall der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses ist der Umfang der Verordnungsermächtigung entsprechend anzupassen.

18. Zu Nr. 18 (§ 61 Satz 1)

Nach § 61 GKWG dürfen die Wahlbehörden zur Berufung von Wahlvorstandsmitgliedern dazu erforderliche personenbezogene Daten ohne deren Kenntnis erheben und weiterverarbeiten. Es werden im einzelnen folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Zahl der Einsätze im Wahlvorstand und dort ausgeübte Funktion. Diese Bestimmung, die erst im Jahre 1995 in das GKWG aufgenommen wurde, galt mangels entsprechender Regelungen des Bundes umfassend für die Berufung von Wahlvorstandsmitgliedern zu Europawahlen, zu Bundestagswahlen, zu Landtagswahlen und zu Gemeinde- und Kreiswahlen. Sie galt jeweils auch für nachfolgende Wahlen.

Durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Bundeswahlgesetz ist der Bund für die Durchführung der Bundestagswahl und der Europawahl nunmehr selbst verfahrensrechtlich tätig geworden (Art. 84 Abs. 1 GG). Daher bleibt für eine landesrechtliche Regelung über die Zulässigkeit einer Wahlhelferdatei bei Bundestags- und Europawahlen kein Raum mehr. Die Regelung in § 61 GKWG wird demzufolge auf die Landeswahlen beschränkt.

II Artikel 2 - Übergangsvorschrift

Während die gesetzlichen Änderungen nach ihrem Inkrafttreten in Vorbereitung auf die nächste Kommunalwahl im März 2003 sowie für die zeitlich entfernter liegenden Direktwahlen problemlos angewendet werden können, führt die Anwendung einiger Vorschriften bei denjenigen Direktwahlen zu Schwierigkeiten, deren Durchführung in einem engeren zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes steht.

Betroffen sind hiervon die veränderte Frist für das Wohnungserfordernis bei der Wahlberechtigung (Art. 1 Nr. 1), die Einführung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Art. 1 Nr. 6) sowie die Vorverlegung der Fristen und Termine für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge (Art. 1 Nr. 7 und 9).

Das Wahlvorbereitungsverfahren beginnt allgemein mit der Festlegung des Wahltages und der Wahlbezirkseinteilung durch den jeweiligen Wahlausschuss. Es sollen daher für die Durchführung der Direktwahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte, für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist, noch die bisherigen Regelungen gelten.

III Artikel 3 - Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.